

Gebührenordnung der Wasserwerksgenossenschaft St. Oswald bei Freistadt

Aufgrund des Beschlusses der Genossenschaftsvollversammlung der Wasserwerksgenossenschaft St. Oswald, in der Folge WWG genannt, vom 9. Mai 1986 und der Änderungen bei den Genossenschaftsvollversammlungen vom 21. Juni 1991, 18. Juni 1993, 1. Juli 1994, 31. März 2017 und 5. April 2024 wird folgende Gebührenordnung zur Wasserordnung vom 16. Mai 1980 aufgelegt.

Es werden für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, einschließlich der notwendigen Speicherung, Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, dem Betriebe und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen nachstehende Gebühren eingehoben:

1. Einhebung von Uhr- und Teilwasserbezugsgebühren in Neubauten

- 1.1. Der Einzug einer Wohnpartei in einen anschlussgebührenpflichtigen Neubau ist zwecks Einbau der Wasseruhr vom Inhaber des Neubaus acht Tage vor Einzug der WWG zu melden.
- 1.2. Die Wasseruhr wird beim Einzug der Partei eingebaut und die Gebühr beträgt für die Erstuhr einschließlich Einbaukosten z.Z. € 65,00 zuzüglich MWSt (diese Gebühr ist dem jeweiligen Uhr-Einstandspreis anzugleichen).
- 1.3. Erfolgt der Einzug in den Neubau nach voller Fertigstellung des Verputzes (innen und außen) wird beim Einbau der Uhr für den erfolgten Bauwasserbezug per m² Wohn- und Nutzfläche eine Gebühr von 0,03% der Bemessungsgrundlage eingehoben. Erfolgt der Einzug ohne Außenputz werden 30% von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht.
Diese Pauschale wird beim Einbau der Uhr mit der Uhrgebühr eingehoben.
- 1.4. Für vorübergehende Abgabe von Wasser an genossenschaftsfremde Abnehmer (z.B. Baufirmen) kann von der WWG der Einbau eines Wasserzählers angeordnet werden (§ 5 Abs. 3 der Wasserleitungsordnung). Die Gebühr beträgt in diesem Fall pro Kubikmeter zuzüglich 100% an Bereitstellungsgebühr des jeweils geltenden Wasserzinses. Bei der Wasserabgabe nach Pkt. 1.3. der Gebührenordnung beträgt die Gebühr per m³ zuzüglich 100%.
- 1.5. Die Wasserbezugsgebühr zum Bau von Lagerhallen, Werkräumen und ähnlichen Bauten wird bei Bezugsanmeldung und erfolgtem Uhreinbau nach Pkt. 1.3. per m³ Nutzfläche berechnet.
- 1.6. Die Wasserbezugsgebühr lt. Pkt. 1.3. wird für eine Bauzeit von 5 Jahren ab Anschlussdatum ans Ortsnetz bemessen. Ab dem 5. Jahr erfolgt die Gebühreneinhebung bei Nichtbenutzung der Liegenschaft zusätzlich zu Pkt. 1.3. nach Pkt. 2.2. der Gebührenordnung.

2. Wasserbezugsgebühren

- 2.1. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter z.Z. € 1,54 inkl. MwSt.
- 2.2. Liegt die Wasserbezugsmenge im Jahr unter 50 Kubikmeter, ist die Mindestgebühr für 50 Kubikmeter einzuheben.
Diese Mindestgebühr ist für jeden Liegenschafts- und Grundstückanschluss zu leisten, auch wenn kein Wasserverbrauch erfolgt. Sie wird in diesem Falle als Wasserbereitstellungsgebühr eingehoben.
- 2.3. Für nichtbebaute Grundstücke wie Garten, Viehtränke usw., wo kein Wasserzähler angebracht ist, bzw. von der WWG erlassen worden ist und bei Missbrauch angeordnet werden kann, wird eine Pauschale von 2% der Bemessungsgrundlage pro Jahr eingehoben.
- 2.4. Die Wasserbezugsgebühr wird bis auf weiters zweimal im Jahr eingehoben - Jänner mit a conto Zahlung, Juli/August die Jahresabrechnung (Verbrauch lt. Uhr) über den Jahresablesezeitraum.
- 2.5. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gem. den geltenden Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes wird jährlich eine anteilige Zählergebühr eingehoben.
- 2.6. Die Verrechnung der Wasserbezugs- und Uhrgebühr erfolgt nur über das Wasserwerksgenossenschaftsmitglied bzw. über den Grundeigentümer.

3. Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 3.1. Jeder Anschlusswerber hat zwecks Berechnung der Anschlussgebühr den rechtmäßigen Bauplan dem Ansuchen um Wasseranschluss beizulegen.
- 3.2. Der Anschluss darf erst nach Erhalt der vorgeschriebenen Anschlussbedingungen und der vollen Bezahlung der Anschlussgebühr erfolgen.
- 3.3. Die Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus bis 100 m² Wohn- und Nutzfläche einschließlich Kellerräume und frei-, ein- oder angebaute Garagen mit 40% der Nutzfläche sowie 2/3 einer lt. Bauplan vorgesehenen bzw. ausbaumöglichen Dachbodenfläche (ausgenommen sind Dachbodenräume ohne Stiegenaufgang oder mit nur einer Ausziehtreppe bzw. solche Dachbodenflächen, die auf Grund der Dachstuhlkonstruktion lt. OÖ. Bauordnung nicht als Wohnraum genutzt werden können) beträgt die Bemessungsgebühr
(Bem.Geb.) € 1.300,00
und für jeden weiteren begonnenen m² Wohn- und Nutzfläche zuzüglich 0,7 % Bem.Geb.
jedoch beträgt die Mindestgebühr lt. Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. v. 10.3.1986 € 1.700,00

3.4. Großbauten mit drei und mehr Wohneinheiten (z.B. LAWOG) werden wie folgt berechnet:

- | | |
|---|-------------------|
| a) eine Wohneinheit bis 60 m ² Wohnfläche | 125% der Bem.Geb. |
| b) eine Wohneinheit bis 100 m ² Wohnfläche | 130% der Bem.Geb. |
| c) eine Wohneinheit bis 120 m ² Wohnfläche | 140% der Bem.Geb. |
| d) bei Überschreitung von 120 m ² zuzüglich für jeden weiteren begonnenen m ² | 0,5% der Bem.Geb. |
| Für Flur, Garagen, Kellerräume beträgt die Bemessungsgrundlage pro m ² | 0,7% der Bem.Geb. |

3.5. Die Berechnung der Gebühr lt. Pkt. 3.1. bis 3.4. erfolgt lt. Ausmaß des rechtmäßigen Bauplanes ohne Berücksichtigung des Verputzes.

3.6. Für Lagerhallen, Werkräume und ähnliche Bauten bis 100 m² beträgt die Bemessungsgrundlage € 1.300,00 und für jeden weiteren begonnenen m² 0,5% der Bem.Geb. Dazugehörige Wohnräume, Kanzleien und sanitäre Anlagen sind gesondert nach Pkt. 3.3. zu berechnen.

3.7. Wenn Räume unter Pkt. 3.3. gewerblicher Nutzung zugeführt werden, ist auf dessen Ausmaß ein Aufschlag von 1% der jeweiligen Bemessungsgrundlage aufzurechnen.

3.8. Jede Erweiterung von Wohn- und Betriebsräumen, sowie von gewerblichen Einrichtungen in Alt- und Neubauten, soweit diese unter Pkt. 3.3. bis 3.7. der Anschlussberechnung fallen, sind der WWG vor Inangriffnahme der Erweiterungsarbeiten zur Gebührenberechnung zu melden. Diese Erweiterungen unterliegen, soweit es sich nicht um bestimmte gewerblich genutzte Räume (Neubetrieb) handelt, dem ermäßigten Satz von 0,7% der Bem.Geb. per m².

Erweiterungen die unter Nichtbeachtung dieser Verordnung erfolgen, können bzw. werden zum vollen Satz, d.i. 1% der Bemessungsgrundlage, nachbelastet.

3.9. Werden gebührenpflichtige Objekte ganz oder teilweise abgebrochen und auf gleichem Standort durch Neubauten ersetzt, so ist das vor Abbruch ermittelte m²-Ausmaß gutzuschreiben, jedoch nicht mehr als das Ausmaß der Neuerrichtung.

3.10. Die Anschlussgebühr für ein unbebautes Grundstück, Garten mit Gartenhaus oder Garage beträgt 30% der Bem.Geb. Diese Gebühr ist bei einer späteren Erweiterung für einen Liegenschaftsanschluss (Wohngebäude) in Gutschrift zu bringen.

3.11. Der Wasserbezug für den Ortsfriedhof und für die Kirchenreinigung, einschließlich der Anlage um die Kirche, soll weiterhin frei sein. Die Anlage für den Wasserbezug von Friedhof und Kirche ist besonders vor Frost zu schützen und mit einer frostsicheren Ablassvorrichtung zu versehen. Bei Wassermangel kann § 8 / II der Wasserleitungsordnung in Anwendung gebracht werden.

3.12. Gemäß Umsatzsteuergesetz 1972, BgBl Nr. 223/1972 in der jeweiligen Fassung, wird zu den Gebühren und Kosten lt. Pkt. 3.3. bis 3.10. der Gebührenordnung einschließlich Pkt. 4 (Baukostenbeitrag) die geltende Mehrwertsteuer noch zusätzlich eingehoben und dem zuständigen Finanzamt abgeführt.

3.13. In besonders gelagerten Fällen können Baukosten (lt. Pkt. 4) sowie die Anschluss- und Erweiterungsgebühr durch einen Beschluss des Vorstandes der WWG festgelegt werden.

4. Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag wird durch Ausschussbeschluss für die Errichtung und allgemeine Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet, sowie Teilaufschließungen, unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten anteilmäßig festgelegt.

Anrainer von Teilaufschließungen, die vor oder während der Aufschließung nachweislich aber ohne Erfolg zur Leistung von anteiligen Aufschließungskosten eingeladen wurden, haben bei einem späteren Anschluss an diese Leitung einen Kostensteigerungsbeitrag von 10% per Jahr ab Aufschließungsbeginn zu den nachzuzahlenden anteiligen Baukosten zu leisten.

5. Abänderung des § 3 Abs. 4 der Wasserleitungsordnung

In Abänderung von Abs. 4 des § 3 der Wasserleitungsordnung vom 16. Mai 1980 geht die vom Anschlusswerber errichtete Anschlussleitung ab Hauptleitung und Absperrschieber bis zum Wasserzählereinbausatz in dessen Eigentum über. Im Reparaturfall von Absperrschieber und Anschluss am Hauptrohr werden die Kosten für Arbeit und Material zu 50% vom Genossenschaftsmitglied (Liegenschaftseigentümer) und zu 50% von der WWG getragen.

Die Arbeiten können vom Liegenschaftseigentümer in Eigenregie unter Überwachung durch die WWG oder von der WWG selbst ausgeführt werden.

6. Diese Gebührenordnung tritt mit 9. Mai 1986 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früher ergangenen Beschlüsse und Anordnungen ihre Gültigkeit.

St. Oswald, im Februar 2026

Obmann-Stellvertreter

(Martin Sandner)
(Daniel Winklehner)

Buch- und Kassenführer

(Matthias Maurer)

Obmann

(Karl Haunschmid)